

Titel:

Berufung, Notfrist, Landgericht Ingolstadt, Anwaltsschriftsatz, Sofortige Beschwerde, Streitwertfestsetzung, Elektronischer Rechtsverkehr

Schlagworte:

Berufung, Notfrist, Landgericht Ingolstadt, Anwaltsschriftsatz, Sofortige Beschwerde, Streitwertfestsetzung, Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsmittelinstanzen:

LG Ingolstadt, Beschluss vom 13.11.2023 – 13 S 322/23

BGH, Beschluss vom 15.01.2025 – IX ZB 36/24

BGH, Beschluss vom 20.02.2025 – IX ZB 36/24

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.880,47 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.04.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.880,47 € festgesetzt.